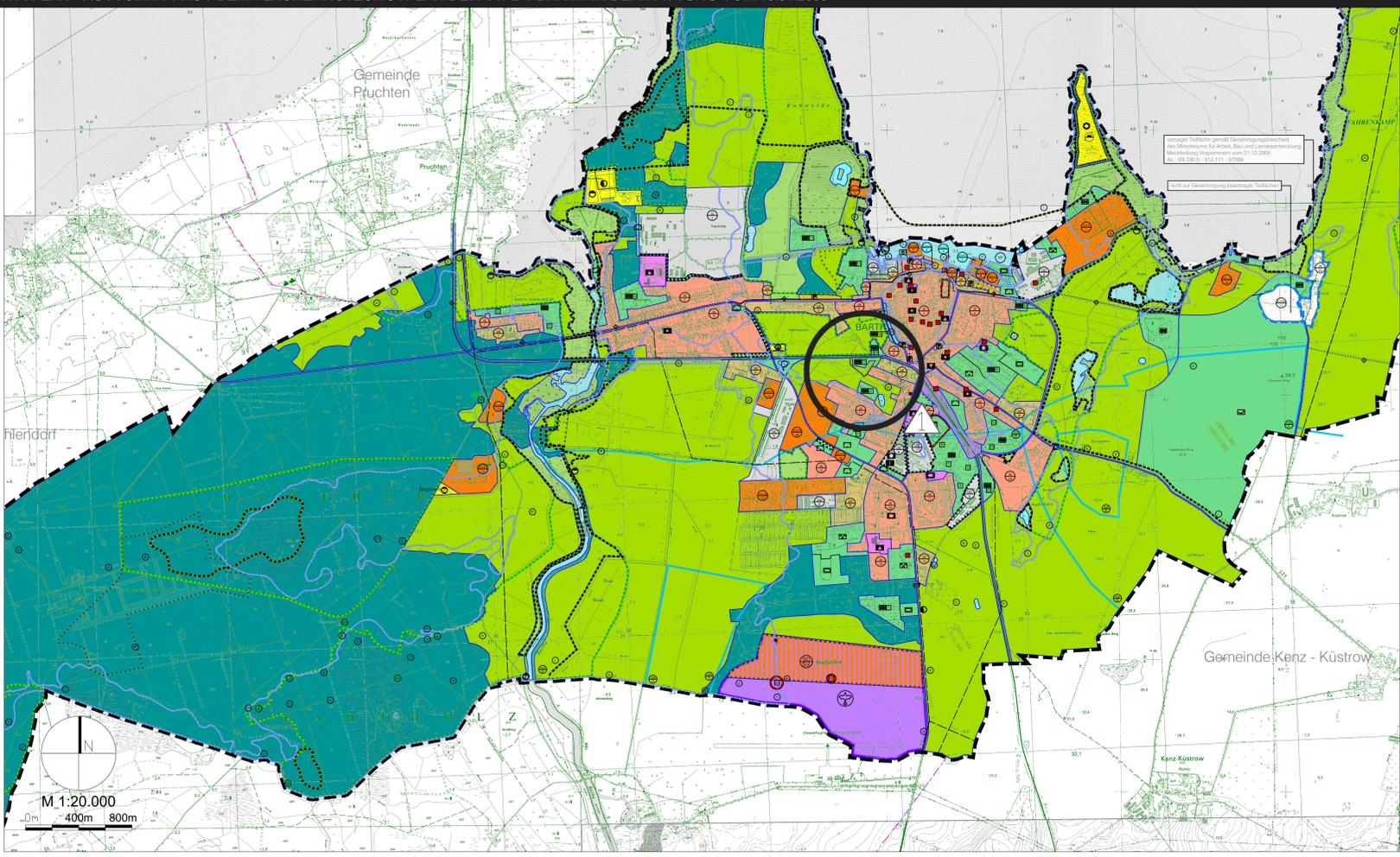


STADT BARTH - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

ÜBERSICHTSPLAN - AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT BARTH IN DER FASSUNG VOM 19.01.2006

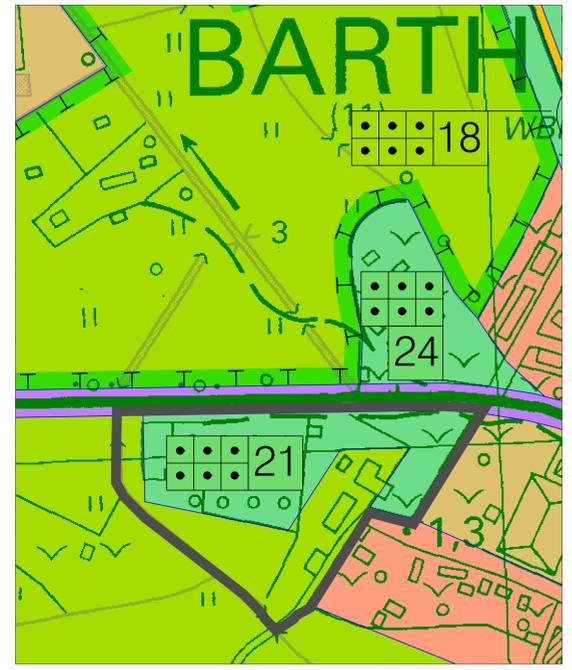


VERFAHRENSVERMERKE

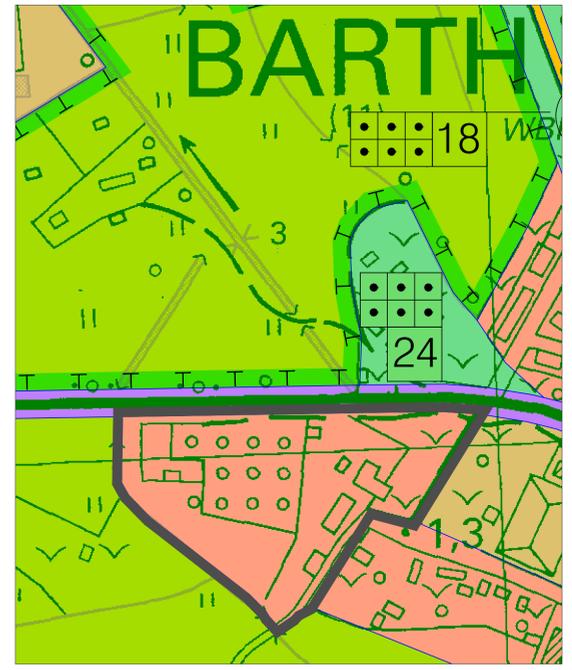
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
Barth, Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen vom bis durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Abdruck im Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 mit Schreiben vom zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.
Barth, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Barth, Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in am ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei Beschlussfassung über die 9. Änderung unberücksichtigt bleiben können. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barth, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barth, Bürgermeister
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Barth, Bürgermeister
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgeteilt.
Barth, Bürgermeister
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die 9. Änderung des FNP ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Barth, Bürgermeister

ÄNDERUNGSFLÄCHE NR. 1

Auszug aus FNP (Stand 19.01.2006)



9. Änderung FNP (B-Plan Nr. 32/2 "Weidenweg")



PRÄAMBEL

Die Satzung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barth, bestehend aus der Planzeichnung, den Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen, wird aufgestellt auf Grundlage des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeicherverordnung - PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

HINWEISE

BODENDENKMALE
Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

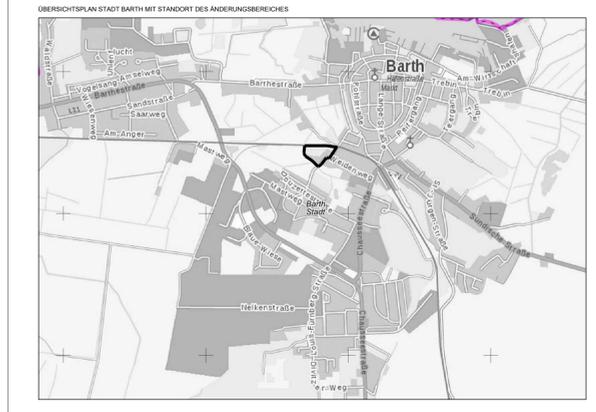
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die in der Planzeichenerklärung verwendeten Symbole beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsfläche Nr. 1.

- Darstellungen und Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs.2 Nr.1 u. Abs.4 BauGB
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung**
- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und und für die örtlichen Hauptverkehrswege** § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
 - Bahnanlagen
- Grünflächen** § 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB
- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
- Dauerkleingärten

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung des Geltungsbereiches der 9. Änderung des FNP
- Planzeichen ohne Normcharakter**
- Nummer der Änderungsfläche

STADT BARTH



PROJEKTNAME
**Stadt Barth
9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

PLANBEZEICHNUNG: Vorentwurf | PLANNUMMER: 1.0

MASSSTAB: 1:5.000 / 1:20.000 | DATUM: 02.11.2021 | BEARBEITUNG: Hoffmann

AUFTRAGGEBER
Stadt Barth
vertreten durch den Herrn Bürgermeister Hellwig
über Amt Barth - Bauamt
18356 Barth

PLANVERFASSER
Fischerbruch 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de

wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung · Tourismus · Projektmanagement